

Codice Theodosiano (Cod. Theod. ed. Haenel col. 88 sqq.), wo mit diesen Worten die Anfertigung von Abschriften nach den offiziellen Exemplaren durch die Constitutionarii bezeichnet wird. Diese Bedeutung von 'edere' aber dürfte in jener Ueberschrift des burgundischen Gesetzbuches ausgeschlossen sein durch den Umstand, dass ein in das Gesetzbuch eingefügtes Gesetz von demselben Tage datiert ist, an welchem das 'edere' stattfand; da es nicht wohl denkbar ist, dass an demselben Tage, wo das Gesetzbuch frühestens fertig gestellt sein kann, bereits Abschriften davon ausgefertigt sein sollten. Wir werden daher 'edere' hier in der Bedeutung nehmen müssen, welche das Wort in den Publicationsgesetzen der Lex Visigothorum König Reccessvinds hat. Dort wird in II, 1, 11 (II, 1, 9 der Reccessvindiana) das 'edere' im Gegensatz zu der Anfertigung der Abschriften von der feierlichen Publication des Gesetzbuches gebraucht: 'Nullus . . . preter hunc librum, qui nuper est editus, adque secundum seriem huius amodo translatus, librum legum . . . iudici offerre pertemet'. Der 'liber translatus' ist die Abschrift des feierlich publicierten 'liber nuper editus'. In II, 1, 5. (Recc. II, 1, 4) wird von Gesetzen gesprochen, welche der König auf dem Richtersthule sitzend in Gegenwart der Grossen gegeben habe, und dabei werden die Ausdrücke 'edidit et formavit', gebraucht. Ersteres kann wohl nur auf die feierliche Publication gehen.

Auf die feierliche Publication des burgundischen Gesetzbuches in der Gestalt, welche es durch Sigismund erhalten hatte, werden wir auch das 'editus' in unserer Ueberschrift deuten müssen. An eine vollständige Verlesung braucht man dabei nicht zu denken. Das Gesetzbuch mochte etwa in der Versammlung der Grossen vorgelegt und als nunmehr allein gültig anerkannt werden, von den höheren Richtern, den 'comites', vielleicht durch Unterschrift oder Handzeichen. Die Notiz berichtet also, so verstanden, dass das Gesetzbuch Gundobads am 29. März des 2. Regierungsjahres Sigismunds, d. h. des Jahres 517, in der vorliegenden Gestalt aufs neue veröffentlicht sei.

Die Glaubwürdigkeit der ganzen Ueberschrift, ihre Authenticität ist nun von Binding bestritten worden. In keiner Weise sei sie eine wichtige Quelle für die Entstehung des Gesetzbuches. Binding findet in dem vom gleichem Tage, den die Ueberschrift nennt, datierten Titel 52, in welchem Sigismund einem von ihm im Hofgericht ergangenen Urtheil Gesetzeskraft verleiht, die ausdrückliche